

Gastgewerbliche Löhne – gültig ab 1. Januar 2019 bzw. ab Sommersaison 2019

In der nachfolgenden Auflistung sind alle zentralen „Eckdaten“ betreffend die Löhne und Sozialabzüge aufgeführt.

Mindestlöhne gemäss Art. 10 L-GAV

Wie bisher gelten die folgenden Lohnstufen und Mindestlöhne für Mitarbeitende, die das 18. Altersjahr vollendet haben:

Stufe Ia	ohne Berufslehre	Fr. 3'470.–	brutto pro Monat
Stufe Ib	ohne Berufslehre und mit Progresso-Ausbildung	Fr. 3'675.–	brutto pro Monat
Stufe II	Eidg. Berufsattest (EBA)	Fr. 3'785.–	brutto pro Monat
Stufe IIIa	Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	Fr. 4'195.–	brutto pro Monat
Stufe IIIb	EFZ und mit 6 Tage berufsspezifische Weiterbildung*	Fr. 4'295.–	brutto pro Monat
Stufe IV	Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG	Fr. 4'910.–	brutto pro Monat

* Ab dem Folgemonat nach Vollendung der kompletten 6 Tage Weiterbildung.

Lohnreduktionsmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung einer **Reduktion des Mindestlohnes um maximal 8% in einem schriftlichen Arbeitsvertrag**

Für die Stufen Ia und Ib

- während einer Einführungszeit von **maximal 12 Monaten**, wenn der Mitarbeiter zuvor **nie mindestens 4 Monate** bei einem dem L-GAV unterstellten Betrieb angestellt war.
- Bei **jeder weiteren Anstellung** beträgt die Einführungszeit maximal 3 Monate

Für die Stufe IIIa

während einer Einführungszeit von **maximal 3 Monaten** bei **erstmaliger Beschäftigung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb** (einmal in Berufsleben; also z.B. bei der ersten Anstellung nach dem Lehrabschluss oder bei der ersten Anstellung eines ausländischen Mitarbeiters in der Schweiz).

Nicht zulässig ist diese Lohnreduktion bei einem Stellenantritt beim gleichen Arbeitgeber oder im gleichen Betrieb, wenn der Unterbruch zwischen zwei Arbeitsverhältnissen weniger als zwei Jahre beträgt.

Siehe zu den Lohnreduktionen auch das spezielle Merkblatt des Rechtsdienstes von GastroSuisse.

Ausgenommen von den Mindestlöhnen der Stufen I – IV sind abschliessend

- Mitarbeitende, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- über 18-jährige Mitarbeitende, die an einer schweizerischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und eine Vollzeitausbildung absolvieren;
- vermindert leistungsfähige Mitarbeitende aus staatlichen oder staatlich bewilligten Wiedereingliederungs- und Förderungsprogrammen;
- Praktikanten (Art. 11 GAV).

13. Monatslohn gemäss Art. 12 L-GAV

100% eines Bruttomonatslohnes ab Beginn des 1. Anstellungsjahres, sofern die Probezeit erfolgreich bestanden wird.

Wegbedingung Überstunden ab bestimmter Lohnhöhe

Gemäss Art. 15 Ziff. 7 L-GAV kann mit Mitarbeitenden, deren monatlicher Bruttolohn *ohne* 13. Monatslohn mindestens Fr. 6'750.- beträgt, in einem schriftlichen Arbeitsvertrag die Überstundenentschädigung im Rahmen des Gesetzes frei vereinbart respektive wegbedungen werden.

AHV

Beitragssatz:	wie bisher 8,4% (Arbeitgeber/Arbeitnehmer paritätisch je 4,2%)	
Grenzbeträge:	Minimale einfache Rente	neu Fr. 14'220.- /Jahr, Fr. 1'185.- /Monat
	Maximale einfache Rente	neu Fr. 28'440.- /Jahr, Fr. 2'370.- /Monat

IV

Beitragssatz:	wie bisher 1,4% (Arbeitgeber/Arbeitnehmer paritätisch je 0,7%)
Grenzbeträge:	wie AHV

EO

Beitragssatz:	wie bisher 0,45% (Arbeitgeber/Arbeitnehmer paritätisch je 0,225%)
Grenzbeträge:	wie AHV

ALV

Auf Einkommensanteilen **bis Fr. 148'200.-** wird ein unveränderter Beitragssatz von 2,2% (Arbeitgeber/Arbeitnehmer paritätisch je 1,1%) verlangt.

Auf Einkommensanteile von **über Fr. 148'200.-** wird ein unveränderter *Solidaritätsbeitrag* von 1,0% (Arbeitgeber/Arbeitnehmer paritätisch je 0,5%) erhoben.

Rechnungsbeispiel: Jahreslohnsumme Fr. 160'000.- (Annahme)

Lohnsumme	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Fr. 1.– bis 148'200.–	1.1% (ALV-Beitrag) auf Fr. 148'200.–	1.1% (ALV-Beitrag) auf Fr. 148'200.–
ab 148'200.–	0.5% (Solidaritätsbeitrag) auf Fr. 11'800.–	0.5% (Solidaritätsbeitrag) auf Fr. 11'800.–

BVG

Der **Mindestbeitragssatz** gemäss Art. 27 L-GAV bleibt unverändert und beträgt:

- 1% des koordinierten Lohnes für Mitarbeitende ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs;
- 14% des koordinierten Lohnes für Mitarbeitende ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.

Der Arbeitgeber kann einen Lohnabzug von maximal der Hälfte dieser Beiträge geltend machen.

Der **Mindestzinssatz** für die Verzinsung der Alterskonti beträgt **weiterhin 1.00%**.

Der **Koordinationsabzug** beträgt neu Fr. 24'885.– pro Jahr oder Fr. 2'073.75 pro Monat.

Mitarbeitende, die im Durchschnitt neu mindestens Fr. 21'330.– pro Jahr resp. Fr. 1'777.50 pro Monat verdienen, sind obligatorisch zu versichern.